



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.847/0-V/5/96

An das
Präsidium des Nationalrates

1014 W i e n

L. Kleingruber

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	8 - GE/19. 16
Datum:	11. APR. 1996
Verf. Nr.	17.3.95 A

L.3

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

Betrifft: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
(BGzLV 1996);
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf.

9. April 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex-Nr. 1370
DVR: 0000019

GZ 602.847/0-V/5/96

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

DRINGEND
14. Februar 1996

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Siess

2968

58.504/1-7/96
14. Februar 1996

Betrifft: Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr
(BGzLV 1996);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Gesetzestext:

Zu § 3:

Anders als das Bundesgesetz vom 4. Juli 1973 über den
zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl.Nr. 393/1973, enthält § 3
Abs. 1 nunmehr eine demonstrative Aufzählung von
Flugverkehrsrechten. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wäre es
wünschenswert, die alte Rechtslage in § 2 Abs. 1 beizubehalten.

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 2 ist zu bemerken, daß die Voraussetzungen, unter
denen Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen sind,
nicht ausreichend bestimmt sind und daher im Widerspruch zu
Art. 18 B-VG stehen. Dies gilt für sämtliche ähnlich bzw. ident
formulierten Bestimmungen in dem Entwurf.

- 2 -

Zu § 10:

In Abs. 3 ist vorgesehen, daß Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 jedenfalls unter der Bedingung zu erteilen sind, daß die Aufnahme des Betriebes innerhalb von zwei Wochen nach dem von der Behörde bewilligten Zeitpunkt erfolgen muß und der Betrieb innerhalb des bewilligten Zeitraumes nicht länger als zwei Wochen ruhen darf; andernfalls würde die Bewilligung erlöschen.

Zu dieser Bestimmung ist die Frage aufzuwerfen, ob sie im Hinblick auf den Gleichheitssatz sachlich gerechtfertigt werden kann, da eine zweiwöchige Frist sehr knapp bemessen scheint und das Gesetz keinerlei Erstreckungsmöglichkeiten dieser Frist vorsieht.

Zu § 12:

§ 12 regelt Meldepflichten betreffend die Flugpläne; im letzten Satz wird angeordnet, daß § 10 Abs. 1 und 2 "sinngemäß" anzuwenden sind. Dazu ist auf Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 zu verweisen, wonach eine "sinngemäße" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden darf.

Zu § 13:

In Abs. 1 wird normiert, daß der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vorschreiben kann, daß Beförderungsbedingungen und Beförderungstarife vorzulegen sind. Ein derartig weiter Ermessensspielraum, der im Gesetz nicht näher determiniert wird, widerspricht den Anforderungen des Art. 18 B-VG und sollte in dieser Hinsicht überarbeitet werden.

Zu § 14:

In dieser Bestimmung wird vorgesehen, daß ausländische Luftfahrtunternehmen einer besonderen Bewilligung für die Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit bedürfen. Dies unter der Voraussetzung, daß österreichische Luftfahrtunternehmen im betreffenden anderen Staat einer derartigen Bewilligung bedürfen.

- 3 -

In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, daß diese Bestimmung dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen österreichischer Unternehmen dienen soll und im übrigen mit der alten Rechtslage im § 14 übereinstimmt.

Bei dieser Regelung wäre zu bedenken, daß sie nach ihrem Wortlaut auch Luftfahrtunternehmen des Europäischen Wirtschaftsraumes erfaßt. Eine "Schutzbestimmung" zugunsten österreichischer Unternehmen könnte jedoch der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im EU-Recht widersprechen. Es wird zwar nicht übersehen, daß eine Bewilligungspflicht nur unter der Voraussetzung der materiellen Reziprozität besteht und nur in Betracht käme, wenn sich ein anderer EWR-Mitgliedstaat EU-rechtswidrig verhält. "Retorsionsmaßnahmen" wären aber jedenfalls nach dem EU-Recht nicht zulässig. Es wird daher angeregt, keine Bewilligungspflicht für Luftfahrtunternehmen des EWR-Raumes vorzusehen.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, ob auch die Z 4 als kumulative Voraussetzung für die Bewilligungserteilung zu sehen ist (Einfügung des Wortes "und" nach Z 3).

Zu § 17:

Abs. 1 hat richtig zu lauten: "Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft".

II. Zu den Erläuterungen:

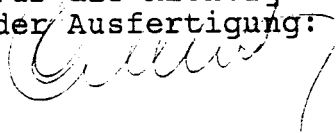
Unter Punkt Allgemeines wird im vorletzten Absatz, letzter Satz ausgeführt, daß die Zuständigkeit Österreichs zum Abschluß bilateraler Luftverkehrsabkommen des Rates an die Kommission gilt. Der Verfassungsdienst erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf das Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit dem "Open Skies" - Abkommen mit den USA hinzuweisen, in dem die Kommission die Auffassung vertritt, daß die Aushandlung und der Abschluß des genannten Abkommens in die Zuständigkeit der Gemeinschaft falle.

- 4 -

Im Hinblick auf diese vor dem EuGH noch anhängige Verfahren sollte der zitierte Satz in den Erläuterungen gestrichen werden.

9. April 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official responsible for the document's preparation.